

Änderung des Schulgesetzes
(Qualitätsentwicklung und Kindergartenobligatorium)
Synoptische Darstellung der Gesetzestexte

Schulgesetz
vom 27. September 1990

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Bildungs- und Erziehungsauftrag

¹ Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.

² In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktervollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

Änderungen
gemäss Kantonsratsvorlage

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹,
beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990 ² wird wie folgt geändert:

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Abs. 3 ^[neu]

Bildungs- und Erziehungsauftrag

³ **Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.**

¹ BGS 111.1

² GS 23, 693 (BGS 412.11)

§ 5

Schulpflicht

¹ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt und verpflichtet, während neun Jahren die Schule zu besuchen.

² Es kann eine öffentliche oder anerkannte private Schule besuchen. Die Eltern haben die Gemeinde zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlichen Schule unterrichten lassen.

³ In besonderen Fällen kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

§ 6

Schuleintritt

¹ Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr erfüllen, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Erfüllen sie bis Ende Mai das sechste Altersjahr, sind sie zum Schulbesuch berechtigt.

² In besonderen Fällen kann die Schulkommission auf Gesuch und nach Anhören der Eltern, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen oder physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung oder Betreuung erhalten.

§ 5

Schulberechtigung und Schulpflicht

¹ **Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.**

² **Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.**

³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die **Erziehungsberechtigten** haben **den Rektor** zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

⁴ In besonderen Fällen kann **der Rektor** auf Gesuch der **Erziehungsberechtigten** oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

§ 6

Schuleintritt

¹ Kinder, die bis Ende Februar das **fünfte Altersjahr erfüllen**, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den **obligatorischen Kindergarten zu besuchen**. Erfüllen sie bis Ende Mai das **fünfte Altersjahr**, sind sie zum Eintritt in **den obligatorischen Kindergarten berechtigt**.

² In besonderen Fällen kann **der Rektor** auf Gesuch und nach Anhören der **Erziehungsberechtigten**, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

³ **aufgehoben**

2. TITEL
Die öffentlich-rechtlichen Schulen
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Abs. 2
Schularten

² Der Kanton führt folgende Schularten:

- a) auf der Sekundarstufe I
 - die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule
- b) auf der Sekundarstufe II
 - die Kantonsschule:
 - das Gymnasium
 - die Handelsmittelschule
 - das Kantonale Gymnasium Menzingen
 - die Fachmittelschule
 - die Berufsvorbereitungsschule
 - die Berufsfachschulen
- c) Höhere Fachschulen

§ 9 Abs. 1 und 2
Schulort

¹ Schulort ist die Wohnsitzgemeinde der Eltern oder Pflegeeltern.

² Liegen besondere Gründe vor, kann die Schulkommission einem Schüler bewilligen, die öffentliche Schule einer anderen Gemeinde zu besuchen. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Zuweisung und die Höhe des Schulgeldes nicht einigen können, entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur endgültig.

2. TITEL
Die öffentlich-rechtlichen Schulen
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Abs. 2
Schularten

² Der Kanton führt **auf der Sekundarstufe I und II sowie auf der Tertiärstufe die in der Spezialgesetzgebung erwähnten Schularten.**

(Rest entfällt)

§ 9 Abs. 1 und 2
Schulort

¹ Schulort ist die Wohnsitzgemeinde der **Erziehungsberechtigten.**

² Liegen besondere Gründe vor, kann **der Rektor** den Besuch der öffentlichen Schule einer anderen Gemeinde **und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Gemeinde** bewilligen. Sofern sich ...

§ 10 Abs. 2 und 3

Schuljahr

² Der Erziehungsrat legt für alle öffentlichen Schulen die Schulferien fest.

³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen oder Feiertage höchstens zehn schulfreie Halbtage anzuordnen.

§ 11 Abs. 1 und 2

Unterrichtszeit

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest. Sie ist für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf neun Halbtage, für die ersten zwei Klassen der Primarstufe auf acht Halbtage zu verteilen.

² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei.

§ 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz

Klassengrößen

¹ ...

Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind dem Schulinspektorat bekanntzugeben.

² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. Der Erziehungsrat kann in besonderen Fällen für die gemeindlichen Schulen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.

§ 10 Abs. 2 und 3

Schuljahr

² **Der Bildungsrat** legt für alle **öffentlich-rechtlichen** Schulen die Schulferien fest.

³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage **und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie** Halbtage anzuordnen.

§ 11 Abs. 1 und 2

Unterrichtszeit

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des **Bildungsrates** für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest. **(Rest aufgehoben)**

² ... schulfrei. **Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligen.**

§ 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz

Klassengrößen

¹ ... sind **der Direktion für Bildung und Kultur bekannt zu geben.**

² ... erreichen. **Die Direktion für Bildung und Kultur** kann...

§ 13 ^[neu]

Qualitätsentwicklung

¹ **Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.**

² **Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.**

³ **Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).**

⁴ **Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).**

§ 13

Lehrpläne

¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse der Kantonsschule, der Weiterbildungsschule und der Berufswahlschule. Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrates.

² Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen.

³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

§ 14

Lehrpläne

¹ Der **Bildungsrat** erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse der Kantonsschule. (**Rest aufgehoben**).

^{2 und 3} § 13 Abs. 2 und 3 alte Fassung (a. F.) wird zu § 14 Abs. 2 und 3.

§ 14

Religions- und Bibelunterricht

¹ Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.

² Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen.

³ Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.

⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Schulrektorat vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt vor dem erfüllten 16. Altersjahr des Schülers durch die Eltern, nachher durch den Schüler selber (Art. 49 der Bundesverfassung).

§ 16 Abs. 1

Lehrmittel

¹ Der Erziehungsrat bestimmt die Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen, die während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.

§ 20

Rechte der Eltern

¹ Die Eltern sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.

² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
- c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
- d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;
- e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

§ 14^{bis}

Religions- und Bibelunterricht

¹⁻³ § 14 Abs. 1 - 3 a. F. wird zu § 14^{bis} Abs. 1 - 3

⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem **Rektor** vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die **Erziehungsberechtigten**, nach erfülltem 16. Altersjahr **der Jugendlichen** durch diese selber (**Art. 15 der Bundesverfassung**).

§ 16 Abs. 1

Lehrmittel

¹ Die **Direktion für Bildung und Kultur beschliesst, welche** Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.

§ 20 Abs. 3 und 4^[neu]

Rechte der Erziehungsberechtigten

³ **Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.**

⁴ **Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.**

§ 22

Rechte der Schüler

¹ Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessene Ausbildung sowie auf eine gerechte und wohlwollende Behandlung.

² Er hat insbesondere Anspruch auf:

- a) eine seinem Alter, dem Stand seiner Ausbildung und Urteilsfähigkeit angemessene Mitgestaltung des Schulalltags;
- b) Behandlung der von ihm den zuständigen Lehrern und Schulbehörden eingereichten Begehren;
- c) persönliche Anhörung, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird;
- d) die Benützung der Schuldienste.

§ 24 Abs. 3

Disziplinarmassnahmen

³ Die Schulkommission kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder als schwerste Massnahme ihn von der Schule ausschliessen. Sofern dieser Schüler noch schulpflichtig ist, hat die Schulkommission dafür besorgt zu sein, dass er an einer andern Schule unterrichtet wird.

§ 22

Rechte der Schüler

¹ **Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.**

² **Sie sind insbesondere berechtigt**, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schulalltag angemessen mitzugestalten.

³ **Sie sind persönlich anzuhören**, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. **Ebenso haben** die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

§ 24 Abs. 3 und 4 ^[neu]

Disziplinarmassnahmen

³ **Der Rektor** kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn **befristet** von der Schule ausschliessen. **Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors.**

⁴ **Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.**

2. Abschnitt Gemeindliche Schulen

§ 24^{bis}

Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besondere Begabungen oder Hochbegabung erkannt und die Kinder entsprechend gefördert werden.

² Begabungsförderung ist in erster Linie innerhalb der Klasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten.

³ Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hochbegabung, die in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, entscheidet der Rektor auf Antrag der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhören des Lehrers über eine weitergehende Förderung an speziellen Schulen. Die Beiträge von Gemeinden und Kanton richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Sonderschulen.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien.

§ 25

Kindergarten

¹ Der Kindergarten ist die Vorstufe zur Primarschule.

² Er fördert die Erziehung der Kinder in spielerischer Form und darf keine schulischen Aufgaben vorwegnehmen.

§ 26

Organisation

¹ Die Gemeinden haben allen Kindern während ein bis zwei Jahren vor Eintritt der Schulberechtigung den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

² Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Nach erfolgter Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

³ In besonderen Fällen können die Gemeinden unter Mitteilung an den Erziehungsrat die Unterrichtszeit beschränken.

3. Abschnitt Gemeindliche Schulen

§ 24^{bis}

aufgehoben

§ 25

Kindergarten

Der Kindergarten fördert die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.

² **aufgehoben.**

§ 26

Organisation

¹ **Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.**

² **Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.**

³⁻⁵ **aufgehoben**

⁴ Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten können besonders gefördert werden

⁵ Eine Abteilung ist in der Regel von einer einzigen Kindergärtnerin zu führen. Eine Pensenteilung ist möglich.

§ 28 Abs. 2 und 3

Organisation

² Es können auch mehrklassige Abteilungen geführt werden.

³ Eine Pensenteilung ist möglich.

§ 29

Besondere Förderung

¹ Nur teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen werden besonders gefördert.

² Die Schulen bieten die besondere Förderung innerhalb der Regelklasse oder in Kleinklassen an.

³ Zur Förderung von nur teilweise schulbereiten, von lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁴ Für nur teilweise schulbereite Kinder kann der Unterrichtsstoff der 1. Primarklasse in Kleinklassen auf zwei Schuljahre verteilt werden.

⁵ Kinder mit Behinderungen im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung können in Einzelfällen auch in der Regelklasse geschult werden.

⁶ Bei nur teilweise schulbereiten, lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern entscheidet der Rektor über die besondere Förderung nach Anhören der Eltern, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert diese Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Einweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁷ Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 28 Abs. 2 und 3

Organisation

aufgehoben

§ 29

aufgehoben

§ 30 Abs. 5

⁵ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest.

§ 32

Andere Organisationsformen

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann der Erziehungsrat einer Gemeinde bewilligen, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit heilpädagogischer Förderung zu führen.

D. Sonderschulen und Früherfassung

§ 24^{bis}

Förderung von Kindern mit besonderen

Begabungen oder Hochbegabungen

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besondere Begabungen oder Hochbegabung erkannt und die Kinder entsprechend gefördert werden.

² Begabungsförderung ist in erster Linie innerhalb der Klasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten.

³ Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hochbegabung, die in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, entscheidet der Rektor auf Antrag der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhören des Lehrers über eine weitergehende Förderung an speziellen Schulen. Die Beiträge von Gemeinden und Kanton richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Sonderschulen.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien.

§ 29

Besondere Förderung

¹ Nur teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen werden besonders ge-

§ 30 Abs. 5

⁵ Der **Bildungsrat legt** das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest.

§ 32

Andere Organisationsformen

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann **die Direktion für Bildung und Kultur** einer Gemeinde bewilligen, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. (Rest unverändert).

D. Besondere Förderung und Sonderschulung

§ 33

Besondere Förderung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass **teilweise schulbereite**, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.

² **Die besondere Förderung** ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend **oder auch in Kleinklassen anzubieten**.

³ **In Einzelfällen können auch Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in der Regelklasse geschult werden.**

⁴ **Bei der besonderen Förderung innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.**

⁵ **Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert die Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Zuweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.**

⁶ **Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.**

fördert.

² Die Schulen bieten die besondere Förderung innerhalb der Regelklasse oder in Kleinklassen an.

³ Zur Förderung von nur teilweise schulbereiten, von lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁴ Für nur teilweise schulbereite Kinder kann der Unterrichtsstoff der 1. Primarklasse in Kleinklassen auf zwei Schuljahre verteilt werden.

⁵ Kinder mit Behinderungen im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung können in Einzelfällen auch in der Regelklasse geschult werden.

⁶ Bei nur teilweise schulbereiten, lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern entscheidet der Rektor über die besondere Förderung nach Anhören der Eltern, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert diese Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Einweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁷ Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 33

Heilpädagogische Förderung

¹ Für Schüler, die trotz normaler Begabung wegen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten die Anforderungen der Regelklasse nicht erfüllen, bieten die Gemeinden eine heilpädagogische Förderung an.

² Der Erziehungsrat erlässt Vollzugsbestimmungen.

3. Abschnitt
Kantonale Schulen

§ 38
Kantonsschule

- ¹ Die Kantonsschule umfasst ein Gymnasium und eine Handelsmittelschule.
² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen.

§ 38^{bis}
Kantonales Gymnasium Menzingen

- ¹ Das Ziel des Kantonalen Gymnasiums Menzingen ist das Vermitteln der Hochschulreife.
² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen.

§ 39
Fachmittelschule

- ¹ Die Fachmittelschule ist gemäss Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu führen.
² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen

§ 40
Berufsvorbereitungsschule

- ¹ Die Berufsvorbereitungsschule bereitet Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit auf eine Berufslehre oder auf andere Berufsausbildungen vor oder verhilft ihnen zum Berufswahlentscheid. Sie fördert sie in der persönlichen Entwicklung.
² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen.

§ 41
Berufsschulen

- ¹ Das Berufsbildungswesen, insbesondere die Führung der Gewerblich-industriellen und der Kaufmännischen Berufsschule sowie der Schreiner-Technikerschule, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.
² Das landwirtschaftliche Bildungswesen, insbesondere die Führung der Landwirtschaftlichen Schule, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen sowie des kantonalen Einführungsgesetzes Landwirtschaft.
³ Die Führung der Schule für allgemeine Krankenpflege richtet sich nach dem Gesetz über das Kantonsspital.

3. Abschnitt
Kantonale Schulen

§§ 38 - 41

aufgehoben

5. Abschnitt

Lehrer

§ 45

Lehrbewilligungen

¹ Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitz einer kantonalen Lehrbewilligung sind. Ausgenommen sind Stellvertretungen.

² Der Erziehungsrat erteilt die Lehrbewilligungen für Lehrer an den gemeindlichen Schulen, wenn der Bewerber im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten oder eines gleichwertigen Diploms ist. Sind nicht genügend Inhaber eines Lehrdiploms für die vorgesehene Lehrtätigkeit vorhanden, kann ausnahmsweise auch einem Bewerber ohne Diplom eine befristete Bewilligung erteilt werden.

³ Für Lehrer an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.

§ 47 Abs. 2, Bst. c - f

Auftrag

² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

....

- c) Zusammenarbeit mit Eltern, Schuldiensten und sonderpädagogischem Fachpersonal;
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit mit Lehrerkollegen und den Schulbehörden;
- e) Beteiligung an der Entwicklung der Schule;
- f) regelmässige fachliche, didaktische, pädagogische und psychologische Fortbildung.

5. Abschnitt

Lehrer

§ 45

Lehrberechtigung

¹ Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz:

- a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat);
- b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist;
- c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist.

² § 45 Abs. 3 a. F. wird zu § 45 Abs. 2.

³ aufgehoben

§ 47 Abs. 2, Bst. c - f

Auftrag

² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

....

- c) Zusammenarbeit mit **Erziehungsberechtigten**, Schuldiensten, **Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen**;
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit **im Lehrerkollegium** und mit Schulbehörden;
- e) **Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule**;
- f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische **Weiterbildung**.

§ 48 Abs. 2

Lehrerberatung

² Der Kanton unterstützt eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.

§ 49

Fortbildung

¹ Der Lehrer erfüllt seine Fortbildungsverpflichtung durch persönliche Fortbildung und durch die Beteiligung an den gemeindlichen Fortbildungsveranstaltungen und den kantonalen Kursen.

² Der Erziehungsrat bzw. die Schulkommissionen der kantonalen Schulen erlassen entsprechende Bestimmungen.

³ Die Schulkommission kann einen Lehrer anweisen, bestimmte Kurse zu besuchen.

§ 50

Kantonale Kurse

¹ Der Erziehungsrat beschliesst über die von der Direktion für Bildung und Kultur durchzuführenden unentgeltlichen Fortbildungskurse.

² Diese finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

§ 51

Kurse anderer Institutionen

¹ Die Schulbehörden können einem Lehrer bewilligen, zusätzliche Kurse aus Angeboten anderer Institutionen zu besuchen, sofern sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Aufgabe stehen.

² Die Kurskosten werden mit je 40 Prozent von der Gemeinde und Kanton mitfinanziert.

§ 48 Abs. 2

Lehrerberatung

² Der Kanton **und die Gemeinden** unterstützen eine Lehrerberatung finanziell.

§ 49

Weiterbildung und Nachqualifikation

¹ **Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen, entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.**

² **Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.**

³ **aufgehoben**

§ 50

aufgehoben

§ 51

aufgehoben

§ 54 Abs. 1 und 2

Beurteilung der Schulführung

¹ Jeder Lehrer hat Anspruch auf die Beurteilung seiner Schulführung.

² An den gemeindlichen Schulen sowie an den Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, ist die Beurteilung Sache des kantonalen Schulinspektorats.

³ Die Beurteilung erfolgt mündlich. Auf begründeten Wunsch der Lehrperson oder der Schulbehörde wird ein schriftlicher Inspektionsbericht erstellt.

§ 57

Lehrerdiplome

¹ Der Erziehungsrat erteilt die zugerischen Kindergärtnerinnen- und Lehrerdiplome.

² Er legt die Voraussetzungen und Bedingungen in einem Reglement fest.

³ Der Erziehungsrat kann ausserkantonale und in besonderen Fällen ausländische Lehrerdiplome den zugerischen gleichsetzen.

§ 58

Weiterbildung

¹ Weiterbildung ist jene Zusatzausbildung, die den Lehrer nach erfolgreichem Diplomabschluss berechtigt, in einem anderen Schultyp zu unterrichten oder eine andere schulische Aufgabe zu übernehmen.

² Die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung ist Sache des Einzelnen. Sofern die Behörde an der Weiterbildung eines Lehrers interessiert ist, kann sich der Schulträger mit Zustimmung der Erziehungsdirektion an den entsprechenden Kosten beteiligen.

³ Der Kanton subventioniert die Lohnkosten und das Kursgeld nach dem im Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehenen Beitragssatz für Lehrerbesoldungen.

§ 54

Beurteilung des beruflichen Auftrages

¹ Jeder Lehrer hat Anspruch **auf eine periodische Beurteilung der Erfüllung seines beruflichen Auftrages sowie der Erfüllung der vereinbarten Ziele.**

² **Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen durch ein Mitglied der Schulleitung.**

³ **aufgehoben**

§ 57

aufgehoben

§ 58

aufgehoben

6. Abschnitt
Schulaufsicht und -verwaltung

§ 59

Gemeindliche und kantonale Schulbehörden

¹ Schulaufsicht und Schulverwaltung werden von den gemeindlichen und kantonalen Behörden sowie den hierfür eingesetzten Amtsstellen wahrgenommen.

² Es bestehen folgende gemeindliche Schulbehörden:

- a) Gemeinderat;
- a) Schulkommission;
- b) Schulpräsidium;
- c) Schulrektorat.

³ Kantonale Schulbehörden vorbehältlich der Spezialgesetzgebung sind:

- a) Regierungsrat;
- b) Erziehungsrat;
- c) Direktion für Bildung und Kultur;
- d) Schulinspektorat;
- e) Schulkommission;
- f) Schulleitung;
- g) Prüfungskommission.

A. Gemeindliche Schulbehörden

§ 60

Gemeinderat

¹ Die oberste Schulbehörde einer Gemeinde ist der Gemeinderat.

² Er erfüllt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und wählt die Mitglieder der Schulkommission, der Fachkommissionen für besondere Aufgaben sowie des Rektorates, den Schularzt und den leitenden Schulzahnarzt.

³ Er erstattet dem Erziehungsrat jährlich Bericht über den Verlauf des Schuljahres.

6. Abschnitt
Schulbehörden und Organe

§ 59

aufgehoben

A. Gemeindliche Schulbehörden und Organe

§ 60

Gemeinderat

¹ **Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;**
- b) **er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;**
- c) **er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern.**

² Er erstattet dem **Bildungsrat** jährlich Bericht über **die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.**

³ **aufgehoben**

§ 61

Schulkommission

¹ Die Schulkommission wird vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt.

² Eltern schulpflichtiger Kinder haben in ihr angemessen vertreten zu sein. Zudem haben ihr mit beratender Stimme der Rektor und ein Vertreter der Lehrerschaft anzugehören.

³ Sie leitet und beaufsichtigt die gemeindlichen Schulen. Sie bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten und den Schulkindern sowie um eine gute Schumatmosphäre. Neben den durch die Gesetze übertragenen Aufgaben obliegen ihr insbesondere:

- a) die Visitation des Unterrichts;
- b) der Entscheid über die Promovierung sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- c) der Erlass einer Schul- und Disziplinarordnung für Schüler;
- d) der Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Rektorats;
- e) die Antragstellung betreffend die Wahl des Rektors, des Schularztes und des leitenden Schulzahnarztes sowie der Lehrer;
- f) die Antragstellung betreffend die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrer;
- g) die Bewilligung von Pensenteilung im Kindergarten und in der Primarschule.

⁴ Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

§ 62

Schulpräsidium

¹ Das Schulpräsidium ist Verbindungsorgan zwischen den kantonalen und den gemeindlichen Schulbehörden.

² Der Schulpräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er leitet die Sitzungen der Schulkommission, die er entsprechend dem Stand der Geschäfte einberuft;
- b) er überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich den Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderats sowie den Vollzug der Gesetze;
- c) er überwacht die Schuladministration

§ 61

Schulkommission

¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.

² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

³ Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) regelt die Unterrichtszeiten;
- e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

§ 62

Schulpräsidium

¹ Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.

² Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.

³ Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

³ Der Schulpräsident entscheidet für die Schulkommission, wenn sofortige Massnahmen zu treffen sind. Er orientiert die Kommission an der nächsten Sitzung über die getroffenen Anordnungen.

§ 63

Schulrektorat

¹ In jeder Gemeinde besteht ein Schulrektorat.

² Das Rektorat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Koordination der Schule und deren Verwaltung;
- b) Beratung der Schulkommission;
- c) Besuch des Unterrichts;
- d) Kontrolle der Schulpflicht;
- e) Kindergarten- und Klassenzuteilung;
- f) Zuweisung der Schüler in Niveaurekurse der Sekundarstufe I;
- g) Erfüllung der durch das Schulgesetz und von den Schulbehörden übertragenen Aufgaben.

³ Die Organisation und die Aufgabenzuteilung ist Sache der Gemeinden.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.

§ 63

Schulleitung

¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.

² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.

³ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;
- b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;
- c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;
- e) beurteilt die Schulhausleiter;
- f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.

⁴ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;
- b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;
- c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.

⁵ Der Schulhausleiter steht einer Schuleinheit vor und beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.

⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.

B. Kantonale Schulbehörden

§ 65 Abs. 2 - 4

Erziehungsrat

² Er übt die Aufsicht über sämtliche Schulen und Schuldienste im Kanton aus, soweit eidgenössisches oder kantonales Recht nichts anderes bestimmt.

³ Er stellt dem Regierungsrat Antrag in wichtigen Schulfragen und erlässt oder genehmigt Lehrpläne, Reglemente und Weisungen. Er hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er unterbreitet dem Regierungsrat Anträge für die Ausbildung der Lehrer;
- b) er erlässt Weisungen über die Inspektion der Schulen;
- c) er befindet über die obligatorischen Lehrmittel;
- d) er beschliesst das Programm für die kantonalen Fortbildungskurse und legt fest, welche Kurse von den Lehrern einzelner Stufen obligatorisch zu besuchen sind;
- e) er erteilt die zugerischen Lehrerdiploome;
- f) er wählt die Prüfungskommission für die Maturitäts- und Diplomprüfungen an privaten Mittelschulen;
- g) er nimmt die Amtshandlungen vor, die ihm durch andere Gesetze übertragen sind.

⁴ Er kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen ernennen und sich in interkantonalen Kommissionen vertreten lassen.

§ 66

Direktion für Bildung und Kultur

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das Erziehungswesen und erfüllt in diesem Bereich alle Aufgaben, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

² Die Direktion für Bildung und Kultur ist Verbindungsorgan zwischen kantonalen und gemeindlichen Schulbehörden.

³ Sie stellt insbesondere die entsprechenden Anträge, über die der Regierungsrat oder der Kantonsrat zu beschliessen hat und fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen.

B. Kantonale Schulbehörden und Organe

§ 65 Abs. 2 - 4

Bildungsrat

² **Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.**

³ Er

- a) **beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;**
- b) **bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;**
- c) **beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;**
- d) **legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;**
- e) **befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;**
- f) **regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;**
- g) **legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.**

⁴ **Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.**

§ 66

Direktion für Bildung und Kultur

¹ **Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.**

² **Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.**

³ Sie

- a) **fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;**
- b) **plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;**

- c) bewilligt Schulversuche;
- d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;
- e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
- f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;
- g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;
- h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht im Besitze von der EDK anerkannten Diplomen sind;
- i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.

§ 67

Schulinspektorat

¹ Die hauptamtlichen Schulinspektoren werden auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt.

² Die nebenamtlichen Inspektoren für die gemeindlichen Schulen werden vom Erziehungsrat ernannt.

³ Die Inspektoren haben folgende Aufgaben:

- a) Besuch der gemeindlichen Schulen und der Privatschulen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe;
- b) Beratung und Beurteilung der Lehrer;
- c) Aufsicht über die Schulführung, Einhaltung der Lehrpläne und Verwendung der Lehrmittel;
- d) Kontrolle des Zustandes der Schulräumlichkeiten;
- e) Antragstellung an die gemeindlichen Schulbehörden betreffend notwendige Massnahmen für einzelne Lehrer;
- f) Berichterstattung an den Erziehungsrat, die Schulkommissionen und die inspizierten Lehrer.

§ 67

aufgehoben

4. Titel
Privatschulen

§ 74 Abs. 2

² Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch den Erziehungsrat, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.

§ 75

Primar- und Sekundarstufe

¹ Privatschulen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe werden anerkannt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird.

² Sie sind bei der Anstellung der Lehrer frei, unterliegen jedoch der kantonalen Inspektion und Visitation. Sie haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Namen der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

³ Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.

4. Titel
Privatschulen

§ 74 Abs. 2

² Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch **die Direktion für Bildung und Kultur**, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.

§ 75

Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I

¹ **Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen**, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. **Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.**

² **Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).**

³ **Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).**

⁴ **Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.**

⁵ **Die Privatschulen** haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt **dem Rektor** der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, **die Personalien** der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

⁶ § 75 Abs. 3 a. F. wird zu § 75 Abs. 6

§ 76

Andere Schulen

¹ Der Erziehungsrat kann Privatschulen anerkennen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn

- a) die Anerkennung im Interesse des Kantons liegt und
- b) der Unterricht in fachlicher Hinsicht und bezüglich der Schuldauer den kantonalen Vorschriften entspricht und
- c) die Ausbildung mit einer beaufsichtigten Prüfung abgeschlossen wird.

² Der Erziehungsrat legt die Voraussetzungen für die Anerkennung fest und regelt die Diplomprüfung.

³ Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, das Gesetz über das Gesundheitswesen und die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen.

§ 77

Massnahmen und Entzug

¹ Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen an, wenn

- a) Missstände vorliegen;
- b) gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonaler und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;
- c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;
- d) der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist.

² Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht der Erziehungsrat die Anerkennung.

§ 79 Abs. 2 und 3

Auslandsschweizerschulen

² Der Regierungsrat sorgt für eine hinreichende Inspektion des Unterrichts und gewährt der Schule finanzielle Hilfe.

§ 76

Andere Schulen

¹ **Die Direktion für Bildung und Kultur** kann Privatschulen ...

² **Die Direktion für Bildung und Kultur** regelt die Diplomprüfung.

³ Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze. **(Rest aufgehoben)**.

§ 77

Massnahmen und Entzug

¹ **Die Direktion für Bildung und Kultur** ordnet... (Rest unverändert).

² Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht **die Direktion für Bildung und Kultur** die Anerkennung.

§ 79 Abs. 2 und 3 (neu)

² **Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schule und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).**

³ **Der Regierungsrat kann ihr finanzielle Hilfe gewähren.**

6. Titel
Rechtspflege

§ 84
Einsprache

Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen:

- a) ...(aufgehoben durch Änderung vom 17. Dezember 1998)
- b) einzelne Noten im Semesterzeugnis bei der Schulkommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat;
- c) einzelne Noten bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission;
- d) den negativen Entscheid zur Aufnahme in kantonale Schulen bei der zuständigen Schulkommission.

§ 85
Verwaltungsbeschwerde

¹ Innert 20 Tagen seit der Mitteilung kann unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 sowie der Spezialgesetze Verwaltungsbeschwerde erhoben werden gegen:

- a) Entscheide des Rektorates bei der Schulkommission;
- b) Entscheide einer gemeindlichen Schulkommission beim Gemeinderat;
- c) Entscheide des Gemeinderates, einer kantonalen Schulkommission, einer Prüfungskommission, des Erziehungsrates und der Direktion für Bildung und Kultur beim Regierungsrat.

² Die Schulkommission befindet über Beschwerden gegen Entscheide des Rektorats endgültig.

³ Der Gemeinderat befindet endgültig über Beschwerden gegen:

- a) Promotionsentscheide der Schulkommission;
- b) Entscheide der Schulkommission betreffend Abweichung vom Klassenlehrerprinzip.

6. Titel
Rechtspflege

§ 84
Einsprache

Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹ kann innert **10** Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen:

- a) einzelne Noten im Semesterzeugnis **oder die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse beim Rektor**. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat.
- b) einzelne Noten oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. **Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.**

c) und d) aufgehoben.

§ 85

Verwaltungsbeschwerde

¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert **10** Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden:

- a) bei der zuständigen Direktion betreffend:
 - Zuweisung in eine Schulart;
 - Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;
 - Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;
 - Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
 - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.
- b) beim Regierungsrat betreffend:
 - Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;
 - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes.

² § 85 Abs. 5 a.F. wird zu § 85 Abs. 2.

¹ BGS 162.1

⁴ Der Regierungsrat befindet endgültig über Beschwerden gegen:

- a) Entscheide der Schulkommission über den Eintritt in kantonale Schulen;
- b) Zuweisungsentscheide der Übertrittskommission im Rahmen des Übertrittsverfahrens Primarstufe-Sekundarstufe I;
- c) Entscheide über die Aufschiebung der Schulpflicht und über Spezialfälle der Klassenzuweisungen.

⁵ Die Schülerbeurteilung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

§ 86

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen Entscheide des Regierungsrates kann unter Vorbehalt von § 85 Abs. 4 innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

3, 4 und 5 **aufgehoben**

§ 86

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Direktion sind in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. Oktober 1976

§ 4 Abs. 1 - 3

¹ Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann die Direktion für Bildung und Kultur auf Antrag des Gemeinderates einen Lehrer ausnahmsweise vor dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzen, sofern der Kanton keine Einlagen in die Pensionskasse gemäss Abs. 2 zu subventionieren hat.

² Die dadurch bedingte Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann durch Einlagen der Gemeinde in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Aufwendungen werden gleich subventioniert wie die Lehrerbesoldungen.

³ Die Lehrer können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 59. Altersjahres folgenden Schulhalbjahres vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

⁴ Die Gemeinden können den Lehrern, die sich vorzeitig pensionieren lassen, bis zum Erreichen der AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug der AHV- oder IV-Rente eine Überbrückungsrente ausrichten. Die entsprechenden Aufwendungen werden gleich wie die Lehrerbesoldungen subventioniert, soweit die Regelung nicht über jene des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) hinausgeht.

§ 5^{bis} Abs. 2 und 3

² Die Schulkommission kann zusätzlich zur Unterrichtszeit für die Mitwirkung an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie für gemeindliche und schulhausinterne Fortbildung höchstens drei Stunden pro Schulwoche und jährlich drei Schulerientage als Arbeitszeit festlegen. Für kantonale Fortbildungskurse können die Lehrkräfte ausserhalb der Unterrichtszeit jährlich während höchstens fünf Arbeitstagen verpflichtet werden.

³ Für teilzeitbeschäftigte Lehrer ist die Höchstgrenze der festlegbaren Arbeitszeit im Anstellungsvertrag zu regeln. Für die kantonalen Fortbildungskurse legt der Erziehungsrat die zeitliche Verpflichtung fest.

Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. Oktober 1976

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976 ¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 - 3

¹ Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann **der Gemeinderat auf Antrag des Rektors unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins einen Lehrer ausnahmsweise vor dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzen. Es besteht Anspruch auf das rechtliche Gehör und auf Begründung der Verfügung.**

² Die dadurch bedingte Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann durch Einlagen der Gemeinde in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Aufwendungen werden gleich subventioniert wie die Lehrerbesoldungen, **sofern die Direktion für Bildung und Kultur die entsprechenden Aufwendungen genehmigt.**

³ **Wenn der Gemeinderat ein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 19 des Personalgesetzes einvernehmlich auflöst und der Lehrer eine Entschädigung über die Besoldung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist hinaus gewährt, werden die entsprechenden Aufwendungen ebenfalls nach den Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes subventioniert, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die entsprechenden Aufwendungen genehmigt.**

§ 5^{bis} Abs. 2 und 3

² ... als Arbeitszeit festlegen. **(Rest aufgehoben).**

³ Für teilzeitbeschäftigte **Lehrer** ist die Höchstgrenze der festlegbaren Arbeitszeit im Anstellungsvertrag zu regeln. **(Rest aufgehoben).**

¹ GS 20, 739 (BGS 412.31)

§ 6 Abs. 11

¹¹ Zur Gewinnung oder Erhaltung besonders tüchtiger Lehrkräfte kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission ausnahmsweise das Gehalt bis zu einem Viertel des Maximums der höchsten für die Funktion massgeblichen Gehaltsklasse erhöhen. Die Erfüllung besonderer Aufträge, ausserordentliche Leistungen sowie wertvolle Anregungen organisatorischer, technischer oder anderer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden

§ 7 Abs 4

⁴ Die Unterrichtszeit des Lehrers darf von der gemeindlichen Schulbehörde um höchstens 1½ Stunden pro Woche verlängert werden. Die zusätzliche Unterrichtszeit ist zu kompensieren. Die Direktion für Bildung und Kultur kann nach Anhören der Schulkommission und des betreffenden Lehrers für die Dauer eines Schuljahres Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Abs. 2

² Die Höhe dieses Pools umfasst 45 Minuten Unterrichtszeit pro Schulwoche je Personaleinheit aller Schularten der gemeindlichen Schulen multipliziert mit dem Faktor 0,88.

§ 18 Abs. 2

² Von der Direktion für Bildung und Kultur bewilligte Unterrichtsentlastungen oder an ihrer Stelle ausgerichtete Gehaltszulagen für Schulhausvorsteher sind subventionsberechtig. Der Regierungsrat erlässt dazu Richtlinien.

§ 6 Abs. 11

¹¹ ...auf Antrag **des Rektors** ausnahmsweise ...

§ 7 Abs. 4

⁴ Die Unterrichtszeit des Lehrers darf **vom Rektor** um höchstens 1½ Stunden pro Woche verlängert werden. Die zusätzliche Unterrichtszeit ist zu kompensieren. Die Direktion für Bildung und Kultur kann **auf Antrag des Rektors** und **nach Anhören** des betreffenden Lehrers für die Dauer eines Schuljahres Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Abs. 2

² Die Höhe dieses Pools umfasst 45 Minuten Unterrichtszeit pro Schulwoche je Personaleinheit aller Schularten der gemeindlichen Schulen multipliziert mit dem **Faktor 0,96**.

§ 18 Abs. 2

² **Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Freistellungen von Lehrern für Schulleitungsaufgaben.**

Gesetz
über die kantonalen Schulen
vom 27. September 1990

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:

- a) Kantonsschule
 - Gymnasium
 - Handelsmittelschule
- b) Kantonales Gymnasium Menzingen
- c) Fachmittelschule
- d) Berufsvorbereitungsschule

² Für alle Belange, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, findet das Schulgesetz vom 27. September 1990⁵) sinngemäss Anwendung.

³ Für die Berufsschulen gelten folgende Gesetze:

- a) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
- b) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht

¹ GS 23, 727 (BGS 414.11)

Gesetz
über die kantonalen Schulen
vom 27. September 1990

§ 1

Geltungsbereich

Das Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹ wird wie folgt geändert:

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:

- a) **Gymnasien**
- b) **Wirtschaftsmittelschule**
- c) **Fachmittelschule**
- d) **Brückenangebote**
 - ² **unverändert**
 - ³ **aufgehoben**

§ 3

Schulleitungen

¹ Jede Schule wird von einer Schulleitung geführt. Die Schulleitungen sind für die Planung und die Koordination im gesamten Bereich der Schule zuständig.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation der Schulleitungen und bestimmt ihre Aufgaben.

³ Die Mitglieder der Schulleitungen werden vom Regierungsrat bestimmt.

§ 2 ^[neu]

Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst insbesondere:

- a) **die Schul- und Leitungsstruktur der einzelnen Schulen;**
- b) **die Bedingungen und Verfahren für die Anstellung der Lehrer;**
- c) **das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern für die Gymnasien;**
- d) **die Führung und Zielsetzung von Brückenangeboten.**

Der bisherige § 2 wird zu § 4.

§ 3 ^[neu]

Direktion für Bildung und Kultur

Die Direktion für Bildung und Kultur

- a) **regelt die Unterrichtszeiten;**
- b) **regelt die Schuldienste;**
- c) **legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;**
- d) **erlässt die Reglemente über die Abschlussprüfungen und -verfahren.**

§ 3 Abs. 2 und 3 a. F. entfallen.

§ 2

Schulkommissionen

¹ Die vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Schulkommissionen sind Aufsichtsorgane.

² Die Schulkommissionen sind zuständig für alle Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind. Insbesondere obliegen ihnen folgende Aufgaben:

- a) Sie erlassen den Lehrplan und die Stundentafeln; Änderungen, die erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrates;
- b) Sie beantragen dem Regierungsrat die Wahl der Mitglieder der Schulleitung;
- c) Sie erlassen die aufgrund der Gesetze und Verordnungen notwendigen Reglemente und Weisungen;
- d) Sie bestimmen auf Antrag der Schulleitung die Lehrmittel;
- e) Sie orientieren sich durch Schulbesuche über die Unterrichtsführung der Lehrer und über den Stand der Schule;
- f) Sie beurteilen Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung oder eines Mitglieds der Schulleitung endgültig;
- g) Sie erlassen die Reglemente über die Abschlussprüfungen und -verfahren;
- h) Sie sind Prüfungskommission für ihre Schulen.

§ 5

Eintritt und Promotion

¹ Der Erziehungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest. Vorbehalten bleibt § 30 des Schulgesetzes.

² Die Schulkommissionen regeln den Übertritt von einer gleichwertigen Schule und den Eintritt ausserhalb des üblichen Schulbeginns.

³ Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen. Die Schulkommissionen erlassen zu diesem Zweck Promotionsordnungen

§ 4

Schulkommission

¹ Der Regierungsrat wählt für die der Direktion für Bildung und Kultur unterstellten Schulen eine oder mehrere Schulkommissionen.

² Die Schulkommission ist zuständig für strategische Vorgaben und Entscheide. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt sie Antrag.

³ Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

⁴ Die Schulkommission hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erlässt ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung;
- b) sie erlässt die Lehrpläne und die Stundentafeln;
- c) sie erlässt die Schul-, Promotions-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- d) sie regelt den Übertritt von gleichwertigen Schulen und den Eintritt ausserhalb des üblichen Schulbeginns;

⁵ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 5

Eintritt

Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest (Rest von Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 entfallen).

§ 6

Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf mindestens neun Schulhalbtage zu verteilen. Der Samstag und für die Schüler der ersten drei Jahreskurse des Gymnasiums (exkl. Übergangskurs) der Mittwochnachmittag sind schulfrei.

² Die Direktion für Bildung und Kultur ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen und Feiertage höchstens zehn schulfreie Halbtage anzuordnen.

§ 7 Abs. 2 und 3

² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.

³ Die Schulkommissionen legen die Klassengrößen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.

§ 6

Unterrichtszeit

¹ Der Samstag und für die Schüler der **ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums** der Mittwochnachmittag sind schulfrei; **die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.**

² Die Direktion für Bildung und Kultur ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen, Feiertage **und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen** maximal **acht schul- oder unterrichtsfreie** Halbtage anzuordnen.

§ 7 Abs. 2 und 3

² ...Richtzahl erreichen. Die **Direktion für Bildung und Kultur kann**

³ **Sie legt** die ...

§ 8 ^[neu]

Qualitätsentwicklung

¹ **Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.**

² **Grundlage ist ein von der Schulkommission erlassenes Qualitätsentwicklungskonzept.**

³ **Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).**

⁴ **Die Schulkommission veranlasst periodisch die Prüfung der Qualität der Schulen durch eine fachliche Aussensicht (externe Evaluation).**

§ 10 Abs. 3

³ Jeder Schüler hat insbesondere Anspruch auf

- a) eine angemessene Mitsprache und Mitverantwortung im Schulalltag;
- b) Behandlung der von ihm den zuständigen Lehrern und Schulbehörden eingereichten Begehren;
- c) persönliche Anhörung, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird;
- d) die Benutzung der Schuldienste.

§ 12 Abs. 3

³ Als schwerste Massnahme kann die Schulkommission den Schüler von der Schule weisen. Sofern dieser Schüler noch schulpflichtig ist, hat die gemeindliche Schulkommission dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.

§ 14

Anstellung der Lehrer

¹ Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.

² Hauptlehrer und Lehrbeauftragte werden auf Antrag der Schulkommission von der Direktion für Bildung und Kultur beziehungsweise der Volkswirtschaftsdirektion angestellt. Die Anstellung von Stellvertretern ist Sache des Rektorates. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrer im Staatspersonalgesetz.

³ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit und das Unterrichtspensum fest. Er regelt zudem Fortbildung und Bildungsurlaube und bestimmt Unterrichtsentlastungen und Entschädigungen für jene Lehrer, die besondere Funktionen ausüben.

§ 10 Abs. 3 und 4 ^[neu]

³ **Sie sind insbesondere berechtigt**, im Schulalltag eine angemessene Mitsprache auszuüben und Mitverantwortung zu tragen sowie die Schuldienste zu benützen.

⁴ **Sie sind persönlich anzuhören**, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. **Ebenso haben** die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

§ 12 Abs. 3

³ Als schwerste Massnahme kann **die Schulleitung einen Schüler** von der Schule weisen. Sofern **er** noch schulpflichtig ist, entscheidet die Schulkommission über den Ausschluss. Die Rektorin bzw. der Rektor **der Wohnsitzgemeinde hat** dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.

§ 14

aufgehoben

§ 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Lehrer haben Anspruch auf:

- ...
- b) finanzielle Unterstützung ihrer Fortbildung, die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet darüber erstinstanzlich;)

2. Abschnitt

Kantonsschule

A. Gymnasium

§ 17 Abs. 1

¹ Das Gymnasium vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sein Ziel ist die Hochschulreife.

§ 18

Organisation

¹ Das Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an und umfasst sechs Jahreskurse.

² Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Schulkommission das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern.

³ Der Übertritt von der Sekundarschule an das Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.

§ 19

Lehrpläne und Lehrmittel

¹ Die Lehrpläne richten sich nach den Rahmenlehrplänen für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

² Die Lehrpläne für die ersten zwei Jahreskurse und für die Sekundarschule sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

³ Die Lehrpläne, Lehrmittel und Unterrichtshilfen der ersten zwei Jahreskurse sind vom Erziehungsrat zu genehmigen.

⁴ Die Lehrmittel und Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit werden unentgeltlich abgegeben.

§ 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Lehrer haben Anspruch auf:

-
- b) finanzielle Unterstützung ihrer Weiterbildung (Rest entfällt)**

2. Abschnitt

Schulen ^[neu]

A. Gymnasien ^[neu]

§ 17 Abs. 1

¹ Die **Gymnasien** vermitteln eine grundlegende Allgemeinbildung. **Ihr** Ziel ist die Hochschulreife.

§ 18

Organisation

¹ Das **6-jährige** Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an.

² Der Übertritt von der Sekundarschule **ans 6-jährige** Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.

³ **Das 4-jährige Gymnasium schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse ist möglich.**

§ 19

aufgehoben

B. Handelsmittelschule

§ 20 Abs. 1

¹ Die Handelsmittelschule vermittelt Kenntnisse des kaufmännischen Berufs und eine breite Allgemeinbildung.

§ 21

Organisation

1 Die Handelsmittelschule schliesst an die dritte Sekundarklasse an und dauert drei Jahre.

2 Sie schliesst mit dem eidgenössisch anerkannten Handelsdiplom gemäss den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ab.

3 Nach dem Diplomabschluss und einer einjährigen beruflichen Praxis kann mit einer Zusatzprüfung die kaufmännische Berufsmaturität erworben werden.

3. Abschnitt

Kantonales Gymnasium Menzingen

4. Abschnitt

Fachmittelschule

5. Abschnitt

Berufsvorbereitungsschule

§ 28

Aufgabe

Die Berufsvorbereitungsschule bereitet Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit auf eine Berufslehre oder auf andere Berufsausbildungen vor oder verhilft ihnen zum Berufswahlentscheid. Sie fördert sie in der persönlichen Entwicklung.

B. Wirtschaftsmittelschule

§ 20 Abs. 1

¹ Die **Wirtschaftsmittelschule** vermittelt ...

§ 21

Organisation

¹ Die **Wirtschaftsmittelschule** schliesst an die dritte Sekundarklasse an und dauert drei **oder vier** Jahre.

² Sie schliesst nach der dreijährigen Ausbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder nach der vierjährigen Ausbildung mit der kaufmännischen Berufsmaturität ab.

³ **aufgehoben**

3. Abschnitt

Kantonales Gymnasium Menzingen

§§ 22 - 24 aufgehoben

C. Fachmittelschule

D. Brückenangebote

§ 28

Aufgabe

Die Brückenangebote unterstützen Jugendliche bei ihrem Berufswahlentscheid und bereiten sie auf die Berufsausbildung vor. Sie fördern zusätzlich die Integration von ausländischen Jugendlichen.

§ 29

Organisation

¹ Die Schule schliesst an die dritte Sekundar- oder Realklasse an.

² Sie dauert zwei Semester.

³ Sie kann in Leistungsklassen geführt werden.

§ 30

Schülerbeurteilung

Beim Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erhalten die Schüler eine Bestätigung des Besuches der Schule sowie eine Beurteilung ihrer besonderen Fähigkeiten.

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Bewilligung von Personalstellen
in den Jahren 2005–2008**

vom 16. Dezember 2004

§ 1 Abs. 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005–2008 maximal 930,3 Personalstellen bewilligt.

¹ GS 28, 241 (BGS 154.212)

§ 29

Organisation

¹ Die Brückenangebote schliessen an die dritte Klasse **der Sekundarstufe I** an.

² Sie dauern **in der Regel ein Jahr**.

³ **aufgehoben**

aufgehoben

§ 30

IV.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16. Dezember 2004 ¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 - 2008 maximal **934,8** Personalstellen bewilligt.

V.

Formelle Anpassung des Schulgesetzes, des Lehrerbesoldungsgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

¹ In den §§ 3 Abs. 1, 15 Abs. 2, 20 Abs. 1, 21 Marginalie und Abs. 1 und 34 Abs. 2 des Schulgesetzes, § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen wird der Begriff Eltern in Erziehungsberechtigte geändert.

² In den §§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 2, 30 Abs. 6, 31 Abs. 4, 33 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 5, 53 Abs. 2 sowie 65 Abs. 1 des Schulgesetzes wird der Begriff Erziehungsrat in Bildungsrat geändert.

VI.

¹ Diese Änderungen treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche vom 30. April 1992 ¹ aufgehoben.

² Die Änderung von § 8 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes tritt etappenweise gemäss Beschluss des Regierungsrates in Kraft.

Zug, xx. xxxx.xxxx

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin
Der Landschreiber

¹ BGS 122.7